

**Österreichische Entscheidungen zur Europäischen Mahnverfahrens-Verordnung
(EuMahnVO)**

(VO [EG] Nr 1896/2006 vom 12. 12. 2006, ABI L 2004/399, 1)

Gericht	Datum	GZ	Fundstelle	Rechtssätze	Artikel
OGH	28. 2. 2012	8 Ob 39/11k	Zak 2012/758, 408 (Bruchbacher/Denk) = Mayr, Zak 2012/334, 167 = ecolex 2012/250, 615 = RdW 2012/256, 253 = wbl 2012/177, 471	Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gem Art 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt: 1. Ist Art 6 EuMahnVO dahin auszulegen, dass im Europäischen Mahnverfahren auch Art 24 EuGVVO) über die Begründung der Zuständigkeit des Gerichts durch Einlassung des Beklagten anzuwenden ist? 2. Wenn Frage 1. bejaht wird: Ist Art 17 EuMahnVO in Verbindung mit Art 24 EuGVVO dahin auszulegen, dass die Erhebung des Einspruchs gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl bereits eine Einlassung in das Verfahren bewirkt, wenn darin nicht ein Mangel der Zuständigkeit des Ursprungsgerichts geltend gemacht wird? 3. Wenn Frage 2. verneint wird: Ist Art 17 EuMahnVO in Verbindung mit Art 24 EuGVVO dahin auszulegen, dass die Erhebung des Einspruchs allenfalls dann eine Zuständigkeit durch Einlassung in das Verfahren begründet, wenn darin bereits Vorbringen zur Hauptsache erstattet, aber nicht ein Mangel der Zuständigkeit geltend gemacht wird?	6, 17 (24 EuGVVO)
OGH	18. 10. 2012	4 Nc 16/12h		Das BGHS Wien hat bei Vorliegen einer Mahnklage, die den Form- und Inhaltserfordernissen der EuMahnVO entspricht, einen fristgerechten Einspruch ist das Verfahren – außer bei einem gegenteiligen Antrag des Klägers – vor den „zuständigen Gerichten des Ursprungsmitgliedstaates gemäß den Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses“ weiterzuführen (Art 17 Abs 1), wobei die Überleitung nach dem Prozessrecht dieses Staates zu erfolgen hat (Art 17 Abs 2 EuMahnVO).	17

OGH	30. 7. 2013	8 Ob 67/13f	JB1 2014, 267 = Zak 2013/671, 363 = ZfRV- LS 2013/67	Die Erhebung eines Einspruchs gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl, in dem der Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats nicht erhoben wird, ist noch keine Einlassung iSd Art 24 EuGVVO. Ob der Beklagte im Einspruch bereits Vorbringen zur Sache erstattet hat, ist dabei nicht relevant (EuGH 13. 6. 2013, C-144, <i>Goldbet Sportwetten</i>).	17
OGH	15. 10. 2013	10 Nc 13/13p		Nach einem fristgerechten Einspruch ist das Verfahren außer bei einem gegenteiligen Antrag des Antragstellers vor den zuständigen Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats gemäß den Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses weiterzuführen (Art 17 Abs 1 EuMahnVO), wobei die Überleitung nach dem Prozessrecht dieses Staats zu erfolgen hat (Art 17 Abs 2 EuMahnVO). Gem § 28 Abs 1 JN kann ein Gericht für eine Rechtssache nur dann als örtlich zuständig bestimmt werden, wenn für diese Rechtssache die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichts im Sinn der ZPO oder einer anderen maßgeblichen Rechtsvorschrift nicht gegeben oder nicht zu ermitteln sind. Wurde hingegen – wie hier – ein inländisches Gericht angerufen, so sind nach ständiger Rechtsprechung des OGH die Voraussetzungen für die Bestimmung eines örtlich zuständigen Gerichts so lange nicht gegeben, als dieses seine Zuständigkeit nicht rechtskräftig verneint hat. (RIS-Justiz RS0046450, RS0046443).	17
OGH	17. 12. 2013	4 Nc 27/13b	EvBI-LS 2014/59 = Zak 2014/145, 77 = ZIK 2014/239, 16o	Wurde gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl rechtzeitig Einspruch erhoben und hat der Kläger fristgerecht ein zuständiges ordentliches Gericht namhaft gemacht, ist die Rechtssache vom BGHS Wien an das genannte Gericht überwiesen. Danach ist eine Rücküberweisung an das BGHS Wien nicht mehr zulässig.	17
OGH	24. 2. 2015	10 Ob 77/14t	EvBI-LS 2015/118, 763 = ecolex 2015/192, 479 = Zak 2015/400, 218	Die Beurteilung, ob ein wirksamer und rechtzeitiger Einspruch vorliegt, kommt nur dem BGHS Wien zu. Das namhaft gemachte Gericht ist im ordentlichen Verfahren an die dem Überweisungsbeschluss zugrunde liegenden Annahmen gebunden.	17
OGH	27. 8. 2015	1 Ob 115/15s	ecolex 2015/456, 1056 = JAP 2015/2016/25, 235 (<i>Frauenberger- Pfeiler</i>) = JB1 2015, 798 = Zak 2015/724, 418 = SZ 2015/84	Wenn die beklagte Partei eine vorbereitende Tagsatzung versäumt, die nach der Erhebung eines Einspruchs gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl anberaumt worden ist, so ergeht auf Antrag des erschienenen Klägers ein Versäumungsurteil. Dagegen ist die Erhebung eines Widerspruchs nicht zulässig.	17

OGH	29.11.2017	1 Ob 171/17d	ecolex 2018/109, 246	<p>Ob es im Rahmen des Europäischen Mahnverfahrens zulässig wäre, aufgrund eines Berichtigungsantrags den bereits erlassenen und zugestellten Zahlungsbefehl zu negieren und einen neuen berichtigten Zahlungsbefehl zu erlassen und zuzustellen, erscheint durchaus zweifelhaft.</p> <p>Berücksichtigt man aber, dass dem Verfahrensgegner gem Art 16 Abs 2 EuMahnVO im Mahnverfahren eine Einspruchsfrist von 30 Tagen zur Verfügung steht und Sendungen aus manchen Mitgliedstaaten (Rumänien) erst später als eine Woche nach ihrem Absenden in Österreich einlangen, ist es durchaus nachvollziehbar, dass ein Gericht mit der Vollstreckbarerklärung zumindest weitere 14 Tage nach Ablauf der 30-Tagesfrist zuwartet.</p>	16 Abs 2
-----	------------	-----------------	----------------------	--	-----------------

